

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2018/9/27 Ra 2017/10/0101

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2018

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz  
64/03 Landeslehrer  
70/08 Privatschulen

## **Norm**

BDG 1979 Anl1  
LDG 1984 Anl  
PrivSchG 1962 §5 Abs1  
PrivSchG 1962 §5 Abs1 litc  
PrivSchG 1962 §5 Abs2  
PrivSchG 1962 §5 Abs3  
PrivSchG 1962 §5 Abs4  
PrivSchG 1962 §5 Abs5  
PrivSchG 1962 §5 Abs6  
VwGG §42 Abs2 Z1

## **Rechtssatz**

Der Gesetzgeber versteht unter Lehrbefähigung iSd § 5 Abs. 1 lit. c PrivSchG 1962 die Erfüllung jener besonderen Ernennungs- bzw. Anstellungserfordernisse (vgl. die Anlage zum LDG 1984 bzw. die Anlage 1 zum BDG 1979), die für ein öffentlich-rechtliches oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis erforderlich sind (vgl. VwGH 20.12.2017, Ro 2016/10/0007). Schon mit Blick auf dieses Begriffsverständnis unterliegt es keinem Zweifel, dass bezüglich der Bestellung von Lehrern jene Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart oder eine sonstige geeignete Befähigung nachzuweisen ist, die für die in Aussicht genommene Verwendung des Lehrers erforderlich ist, zumal sich die genannten besonderen Ernennungs- bzw. Anstellungserfordernisse je nach Verwendung - etwa im Hinblick auf die Schulart oder die Unterrichtsgegenstände - unterscheiden. Die in § 5 Abs. 6 erster Satz legit vorgesehene Anzeige der Bestellung der Lehrer hat daher ua anzugeben, welche Verwendung in Aussicht genommen wird. Wird daher die in Aussicht genommene Verwendung des Lehrers gemäß § 5 Abs. 6 erster Satz PrivSchG 1962 angezeigt und nicht binnen der dort genannten Frist untersagt, so kommt dem die Rechtswirkung zu, dass dieser Lehrer die in den VORSTEHENDEN ABSÄTZEN (§ 5 Abs. 1 bis 5 PrivSchG 1962) genannten Bedingungen erfüllt und daher seiner Verwendung durch den Schulerhalter unter diesen Gesichtspunkten keine Bedenken entgegenstehen (vgl. VwGH 9.5.1988, 87/12/0147). Es ist nach der genannten Bestimmung nicht nur die "Bestellung der Lehrer", sondern auch "jede nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes maßgebende Veränderung in deren Person" - wozu auch eine Änderung der bisher angezeigten Verwendung zu zählen ist - anzuzeigen.

## **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017100101.L01

## **Im RIS seit**

08.06.2021

## **Zuletzt aktualisiert am**

08.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)